

Position die einzige Gelegenheit dazu sein dürfte, wenn nicht etwa ein Abgeordneter einen ausdrücklichen Antrag in Bezug auf das Ordenswesen überhaupt außerhalb des Budgets einbringt. Deshalb würde ich die Herren bitten, daß wir noch einige Minuten diesem Gegenstande zuwenden.

Präsident Cuno: Wollen Sie, meine Herren, die Debatte für geschlossen ansehen? — Ist abgeworfen.

Präsident Cuno: Der Reihenfolge nach hat nun der Abg. Rewiker das Wort.

Abg. Rewiker: Ich wollte mir nur ein paar kurze Bemerkungen gegen die vom Abg. Schwarze aufgestellte Behauptung erlauben. Es sagte derselbe nämlich, diese Position müßte verwilligt werden, einmal, weil es ein Recht der Krone sei, Orden zu verleihen, und dann, weil wir schon zu tief in die Finanzperiode hinein seien, als daß von einer Ablehnung die Rede sein könne. Was nun die erste Behauptung anlangt, man müsse diese Position bewilligen, weil ein Recht der Krone dabei in Frage käme, so kann ich dem mindestens in dieser Allgemeinheit nicht beitreten. Nicht bei jedem Rechte der Krone ist nothwendig eine Geldbewilligung damit verknüpft. Würden die Ordensverleihungen auf das wirklich Verdienst beschränkt, so würde schon an sich nur wenig Geld erforderlich sein; dann aber hat auch das Ordenswesen in seiner dermaligen Gestalt nur für die Krone ein Interesse, nicht für das Volk. Was die zweite Behauptung anlangt, daß wir jetzt schon zu weit in die Finanzperiode hineingerathen seien, um die Position zu streichen, so würden wir, wenn dies wahr wäre, allerdings bei Berathung des Budgets sehr schlimm daran sein, denn dann wären wir überhaupt keineswegs mehr in der Lage, irgend eine Position zu mindern oder abzulehnen, das Bewilligungsrecht wäre dann überhaupt gar nicht mehr auszuüben. Was übrigens ganz im Allgemeinen den Werth der Orden betrifft, so glaube ich, daß er am allerbesten durch den Herrn Staatsminister selbst charakterisirt worden ist, indem derselbe geglaubt hat, den Beweis dafür von China herleiten zu müssen.

Abg. D. Schwarze: Meine Herren! Ich werde mich auf die formellen Bedenken beschränken, wegen deren ich von zwei Seiten angegriffen worden bin, und sodann die Provocation aufnehmen, welche der Abg. Evans vorgebracht hat. Wenn der geehrte Secretair Nahe bemerkte, daß in dem Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß Orden ausgetheilt werden sollten, sondern daß dieses Recht nur nachgelassen sei, so ist dieser Unterschied in Betreff des finanziellen Punktes ganz gleichgültig; denn wenn ich Jemandem ein Recht nachlasse, und ihm also doch zugebe, daß er es ausübe, so müssen ihm auch die Mittel dazu gewährt werden, denn außerdem hieße das, das Recht nur dem Scheine nach gewähren, in der That aber das Recht entziehen. Auf dasjenige, was der Abg. Rewiker gegen mich bemerkte, daß nämlich deshalb, weil hier ein Recht der Krone in Frage komme,

damit nicht nothwendig ausgesprochen sei, daß eine Geldbewilligung von Seiten der Volksvertretung eintreten müsse, habe ich zu bemerken, daß mir dieser Einwand nicht ganz klar geworden ist, weil ich nicht absehe, wie die Krone von einem Rechte Gebrauch machen könne, wenn sie nicht zu gleicher Zeit die Mittel dargeboten erhält, dieses Recht zu effectuiren. Diese Bemerkung steht zugleich mit demjenigen in Zusammenhang, was ich dem Abg. Wigard zu entgegnen habe. Der Abg. Wigard hat ausdrücklich beantragt, die Position ganz abzulehnen; er hat nicht den Antrag gestellt, eine geringere Summe zu bewilligen, das würde etwas ganz Anderes gewesen sein, sondern er will gar nichts dafür bewilligen, mithin der Krone die Mittel vollständig abschneiden, mit welchen dieses Recht ausgeübt werden kann. Durch diese letztere Bemerkung erledigt sich auch der zweite Einwand, welchen der Abg. Rewiker gegen mich ausgesprochen hat, daß nämlich der von mir ausgesprochene Grund nicht stichhaltig sei, daß diese Position nicht verweigert werden könnte, weil wir bereits einen großen Theil der Finanzperiode durchlebt hätten. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, zu behaupten, daß die Volksvertretung deshalb nicht das Recht haben soll, Positionen zu schmälern und zu streichen, weil ein Theil der Finanzperiode bereits abgelaufen sei; in den Fällen aber, wo ein gesetzliches Recht vorliegt, welches also ausgeübt werden darf, und diese Ausübung nicht ohne Geldmittel erfolgen kann, liegt es wohl auf der Hand, daß nach Verfluß von anderthalb Jahren nicht die Ausgaben, welche auf Grund dieses Rechtes bereits gemacht worden sind, beanstandet werden können. Etwas ganz Anderes wäre es, ich wiederhole das, wenn von Seiten des Abg. Rewiker und des Abg. Wigard gesagt worden wäre, es sei zu viel bei dieser Position ausgegeben worden, man wolle die Position auf etwas Geringeres herabsetzen und nur dies bewilligen. Die Provocation, welche der Abg. Evans gegen mich vorgebracht hat, nehme ich auf. Ich würde dies nicht gethan haben, da der Herr Antragsteller selbst Jurist ist und in parlamentarischen Formen sich zu bewegen gewöhnt ist; es sind aber die Bedenken nunmehr zum größten Theile durch die Erklärungen des Herrn Präsidenten beseitigt worden. Der Abgeordnete, welcher den Antrag gestellt, hat wohl nun selbst eingesehen, daß eine solche Cumulation der Anträge, wie sie in seinem Vorschlage bemerklich ist, nicht wohl ausführbar gewesen sein würde. Der Antrag, welchen ich mir in Bezug auf den Wigard'schen Antrag zu stellen erlauben will, geht dahin: den Wigard'schen Antrag an einen Ausschuß zur Begutachtung zu verweisen, und zwar aus dem Grunde, weil, wie Sie sich wohl Alle überzeugt haben werden, und wie uns der Abg. Wagner bereits angedeutet hat, die Sache in einigen Beziehungen wohl einer tieferen Erörterung bedarf, als daß sie nur so gelegentlich abgemacht werden könnte. Der Abg. Wigard hat auf die Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Paulskirche Bezug genommen. Ich verweise ebenfalls darauf; man wird dort finden, wie sorg-